

Wahlbekanntmachung

1. **Am Sonntag, dem 06. Juni 2021**

findet in Sachsen- Anhalt die

Wahl zum Landtag von Sachsen- Anhalt

statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 14 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1 Wahllokal:	Gommern Albert-Schweitzer-Straße 2 a, 39245 Gommern Wohnungsgenossenschaft „Glückauf“ e.G.	barrierefrei
Wahlbezirk 2 Wahllokal:	Gommern Fuchsbergstraße 5, 39245 Gommern Versammlungsstätte am Volkshaus	barrierefrei
Wahlbezirk 3 Wahllokal:	Ortschaft Dannigkow/Kressow Zerbster Str. 36 a, 39245 Dannigkow Begegnungsstätte am Sportplatz	barrierefrei
Wahlbezirk 4 Wahllokal:	Ortschaft Karith/Pöthen Thälmannplatz 4 a, 39291 Pöthen Gemeindezentrum	
Wahlbezirk 5 Wahllokal:	Ortschaft Vehlitz Ernst-Thälmann-Straße 46, 39291 Vehlitz Feuerwehr	
Wahlbezirk 6 Wahllokal:	Ortschaft Wahlitz Schulplatz 2, 39175 Wahlitz Kindertagesstätte „Klusspatzen“	barrierefrei
Wahlbezirk 7 Wahllokal:	Ortschaft Menz Thomas-Müntzer-Platz 1, 39175 Menz Bürgerhaus	barrierefrei
Wahlbezirk 8 Wahllokal:	Ortschaft Nedlitz Hauptstraße 9 a, 39291 Nedlitz FFW Gerätehaus	
Wahlbezirk 9 Wahllokal:	Ortschaft Leitzkau/Hohenlochau Ladeburger Str. 5 b, 39279 Leitzkau Mehrzweckhalle	
Wahlbezirk 10 Wahllokal:	Ortschaft Ladeburg Friedensstraße 25, 39279 Ladeburg Gemeindebüro	
Wahlbezirk 11 Wahllokal:	Ortschaft Dornburg Lindenweg 2, 39264 Dornburg Gemeindezentrum	

Wahlbezirk 12

Wahllokal:

Ortschaft PrödelLindenstraße 28, 39264 Prödel
Gemeindebüro**Wahlbezirk 13**

Wahllokal:

Ortschaft LübsSchulstraße 25, 39264 Lübs
Gemeindebüro**Wahlbezirk 14**

Wahllokal:

GommernAm Weinberg 7, 39245 Gommern
Grundschule

barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 25.04.2021 bis zum 16.05.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15:00 Uhr an folgenden Standorten zusammen:

Briefwahlvorstand für die Stadt Gommern
WBZ 1, 2, 14Sitzungssaal, Rathaus II
Walther-Rathenau-Straße 4,
39245 GommernBriefwahlvorstand der Ortschaften der EG
WBZ 3 bis 13Beratungsraum,
Platz des Friedens 10,
39245 Gommern

4. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis oder ein amtliches Dokument (etwa Reisepass oder Führerschein) bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagnummern

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, ggf. auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, gegebenenfalls auch ihre Kurzbezeichnung, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Der Wahlberechtigte gibt:

5.1 die Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und

5.2 die Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt-LWG).
7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl ist dem Wahlberechtigten ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 22 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt zur Verfügung zu stellen.

8. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 4 Abs. 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§4 Abs. 4 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gommern, den 03.05.2021

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Siegel